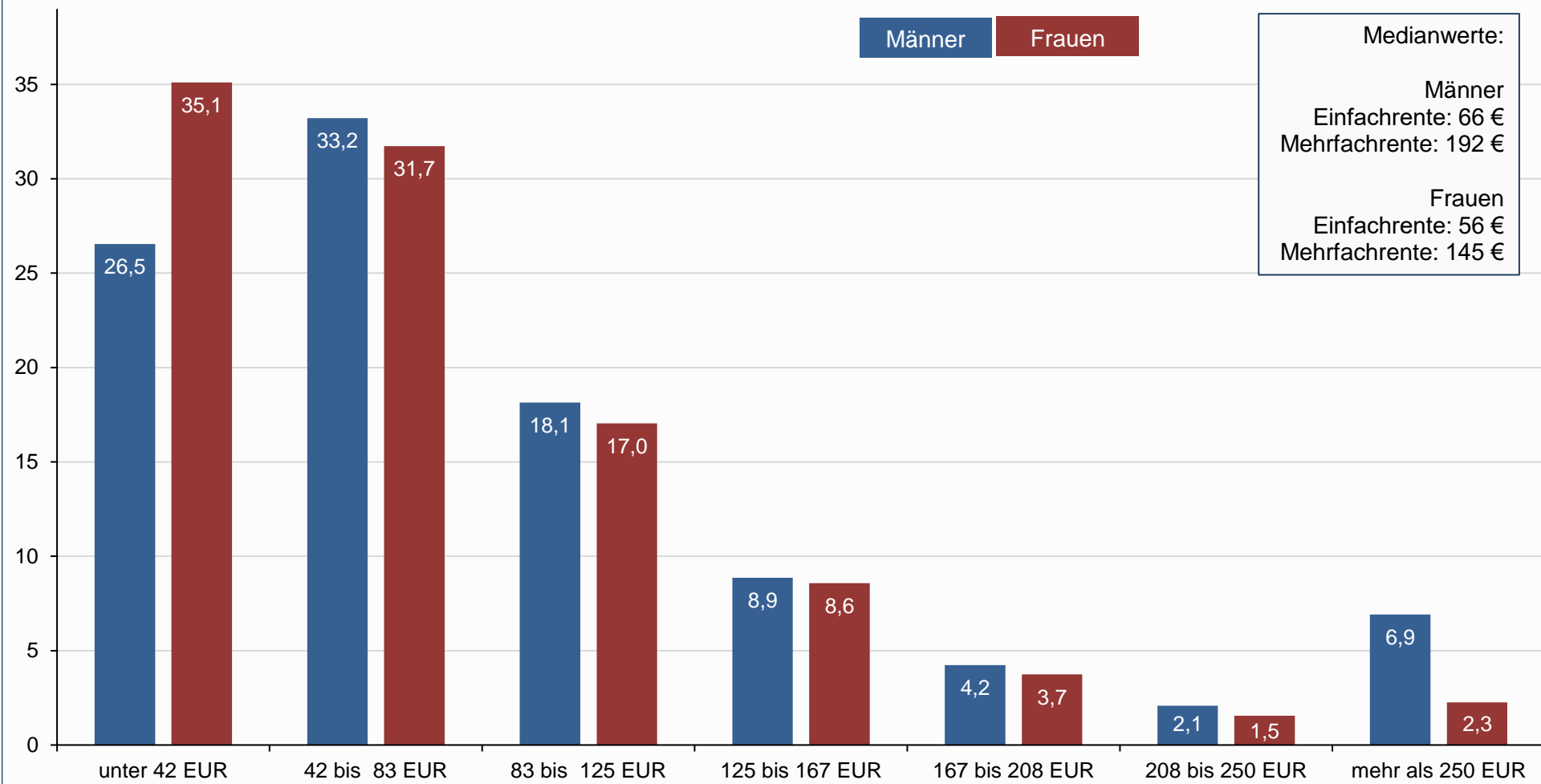


■ Höhe der ausgezahlten Riester-Renten* 2022
 monatlicher Zahlbetrag im Bestand in % aller Zahlbeträge, nach Geschlecht



Medianwerte:

Männer
 Einfachrente: 66 €
 Mehrfachrente: 192 €

Frauen
 Einfachrente: 56 €
 Mehrfachrente: 145 €

*laufende Alters- und Erwerbsminderungsleistungen im Einfach- und Mehrfachrentenbezug (siehe "Methodische Hinweise")
 Quelle: Bundesministerium der Finanzen (2024): Statistik von geförderten Riester-Verträgen in der Auszahlungsphase

Höhe der ausgezahlten Riester-Renten im Bestand 2002

Über die Höhe der 2002 eingeführten, durch Zulagen bzw. Steuererleichterungen geförderten Riester-Renten liegen erstmalig Informationen vor. Die durchschnittliche Höhe (Median) der im Jahr 2022 ausgezahlten gut 0,8 Mio. Riester-Renten an Personen, die eine oder mehrere laufende Alters- oder Erwerbsminderungsrenten erhielten, liegt bei 61 Euro. Es dominieren niedrige Zahlbeträge: Bei 26,5 % der Männer und 35,1 % der Frauen werden noch nicht einmal 42 Euro erreicht. Höhere Renten sind demgegenüber selten. Mehr als 250 Euro finden sich zu 6,9 % bei den Männern und zu 2,3 % bei den Frauen.

Die Dominanz von Niedrigrenten wird dabei noch unterschätzt: Denn die sog. Kleinbetragsrenten werden in aller Regel nicht als laufende Renten ausbezahlt, sondern in Form einer Einmalleistung abgefunden. Eine Kleinbetragsrente liegt vor, wenn die monatlich ausgezahlte Rente (2022) 32,90 € im Monat nicht übersteigt. Von den Neufällen im Einfachrentenbezug im Jahr 2022 waren 16 % einmalige Abfindungen einer Kleinbetragsrente, im Jahr 2021 waren es sogar 33 %. Würden diese Kleinbetragsrenten in der Statistik berücksichtigt, so würden die Durchschnittswerte noch niedriger ausfallen.

Hier dargestellt sind die monatlichen Zahlbeträge von Einfach- und Mehrfachrenten. Zwar machen Mehrfachrenten nur etwa 5 % der laufenden Rentenleistungen aus, jedoch sind sie bei den hohen Zahlbeträgen überdurchschnittlich vertreten. Immerhin 30 % derjenigen, die monatlich mehr als 250 Euro beziehen sind Mehrfachrentner*innen. Somit ergibt sich für Männer ein Medianwert der Einfachrenten von 66 Euro gegenüber 192 Euro bei Mehrfachrenten sowie für Frauen ein Medianwert von 56 Euro bei Einfachrenten und 145 Euro bei Mehrfachrenten.

Die vorliegenden Daten lassen nicht erkennen, welche Sparbeträge eingezahlt worden sind und wie lange „geriestert“ worden ist. Die aktuell in Auszahlung befindlichen Riester-Renten wurden in maximal 20 Jahren angespart – sofern der Riester-Vertrag sofort bei Einführung geschlossen wurde. Zukünftige Rentner*innen haben deshalb potenziell eine höhere Zahl an Ansparungsjahren. Aber völlig offen ist, wie sich der Anteil derer entwickeln wird, die langjährig und kontinuierlich einzahlen – beginnend mit dem Berufseintritt und endend mit dem Berufsaustritt.

Die Rentenhöhe einer kapitalfundierten Altersvorsorge hängt allerdings nicht nur von der Höhe und Dauer der gezahlten und geförderten Beiträge ab, sondern steht und fällt mit der Entwicklung auf den Kapitalmärkten. Und in Abzug gebracht werden müssen die hohen Vertriebs- und Akquisitionskosten. Weitestgehend unbekannt ist, ob es eine laufende Anpassung der Leistungen in den Jahren des Bezugs gibt und – im positiven Fall – an welchem Maßstab sich die Anpassung orientiert. Gesetzlich normiert ist lediglich, dass der Anbieter zum Beginn der Auszahlungsphase mindestens die Summe der eingezahlten Beträge (Eigenbeiträge und Zulagen) garantieren muss. Allerdings: Realverluste, die infolge des Anstiegs des Preisniveaus entstehen, verhindert die Nominalgarantie nicht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Renditen der geförderten Altersvorsorgeverträge bislang ausgesprochen niedrig ausfallen. Auch wird in aller Regel nur das sog. Risiko des „langen Lebens“ abgesichert; Ansprüche auf eine Hinterbliebenenversorgung oder Leistungen bei Erwerbsminderung gibt es nur in Ausnahmefällen (und dann zu entsprechend höheren Beiträgen).

Hinzu kommt, dass bei weitem nicht alle Berechtigten einen Riester-Vertrag abgeschlossen haben: Seit 2019 entwickelt sich die Zahl der Verträge rückläufig, für 2023 werden noch 15,5 Mio. Verträge gemeldet (vgl. [Abbildung VIII.12a](#)). Zudem ruhen gut ein Fünftel bis knapp ein Viertel der aktuellen Verträge; für diese werden also gar keine Beitragsleistungen mehr erbracht. Auch wenn berücksichtigt wird, dass viele Beschäftigte eine Absicherung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge aufweisen, so können in der Summe allenfalls 60 % der Beschäftigten (einschließlich Minijobs) irgendeine Anwartschaft auf eine zusätzliche Alterssicherung aufweisen.

Grundgedanke des mit der Riester-Rente eingeleiteten Paradigmenwechsel in der Alterssicherungspolitik war aber, die infolge des sinkenden Rentenniveaus entstehenden Versorgungslücken im Alter durch den Auf- und Ausbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge auszugleichen. Die Daten zeigen, dass dies nicht gelingt.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Riester-Auszahlungsstatistik des Bundesfinanzministeriums. Die Auszahlungsstatistik beinhaltet Auswertungen zu den geförderten Riester-Verträgen, basierend auf den Prozessdaten der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen. Ungeförderte Riester-Verträge werden nicht erfasst.

Bei der Interpretation der Daten sind eine Reihe von methodischen Hinweisen zu berücksichtigen:

Die Höhe der laufenden Riester-Rente kann niedriger sein, als das angesparte Volumen. Denn es besteht die Möglichkeit, sich zu Beginn der Auszahlungsphase einmalig eine Teilkapitalauszahlung von bis zu 30 % auszahlen zu lassen und im Anschluss die laufende Rentenzahlung auf Basis des dann noch vorhandenen Betrags zu erhalten. Das hat zur Folge, dass manche Personen im ersten Bezugsjahr einen enorm hohen Zahlbetrag aufweisen, der sich im Folgejahr drastisch reduziert. Von den Neufällen im Jahr 2022 fallen ca. 10 % der Einfachrentenbezüge in die Kategorie „laufende Alters- oder Erwerbsminderungsleistung inklusive einmaliger Teilkapitalauszahlung“, im Jahr 2021 waren es 18 %. Da diese Extremwerte den tatsächlichen monatlichen Anspruch verzerren, werden Personen, die im aktuellen Leistungsjahr die Teilkapitalauszahlung in Anspruch genommen haben, in dieser Abbildung nicht berücksichtigt.

Bei der Berechnung der durchschnittlichen Höhe (Median) und Schichtung der laufenden Riester-Renten bleiben Kleinbetragsrenten unberücksichtigt. Eine Kleinbetragsrente liegt vor, wenn die monatlich ausgezahlte Rente bei maximal ein Prozent der monatlichen Rentenbezugsgröße (§18 SGB IV) liegt. Dies war im Jahr 2022 bei Renten bis maximal 32,90 € im Monat der Fall. Von den Neufällen im Einfachrentenbezug im Jahr 2022 waren 16 % einmalige Abfindungen einer Kleinbetragsrente, im Jahr 2021 waren es sogar 33 %. Hinzu kommen noch sonstige Zahlungsformen, die jedoch

von geringerer Bedeutung sind (2022: 2,4 %, 2021 4,3 %) sowie laufende Leistungen an Hinterbliebene, die hier ebenfalls nicht berücksichtigt werden (unter 1 %).

In der Abbildung werden nur Personen, die eine oder mehrere laufende Alters- oder Erwerbsminderungsleistungen erhalten, dargestellt. Sonstige Altersleistungen, wie bspw. Hinterbliebenenrenten, sonstige Zahlungsformen oder auch Leistungen an Personen, die eine einmalige Abfindung einer Kleinbetragsrente erhalten haben, sind nicht berücksichtigt.

Wie alle anderen Renteneinkünfte auch unterliegen auch Riester-Renten der (nachgelagerten) Besteuerung. Während die eingezahlten Beiträge in der Ansparphase der Riester-Renten nicht besteuert und noch durch Zulagen gefördert werden (siehe unten), muss die spätere Auszahlung bei der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Da der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung gegenwärtig noch nicht vollständig abgeschlossen ist, gelten derzeit bei einem Renteneintritt 83 % der Alterseinkünfte als steuerpflichtiges Einkommen. Wer im Jahr 2040 oder später in Rente geht, muss sein Alterseinkommen dann vollständig versteuern.